

Dresdner Volkszeitung

Postamt: Dresden.
Raben & Comp., Nr. 1908.

Organ der Vereinigten Sozialdemokratie

Donnerstag
Nr. 158

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaften Dresden-Königsbrunn und Dresden-Alttadt

Abonnementpreis einschließlich Bringerlohn monatlich 18.000.— M., durch die Post bezogen monatlich 18.000.— M., unter Kreuzband für Deutschland wöchentlich 5000.— M., Einzelnummer 700.— M., Sonnabendnummer 1000.— M.
Telegraphische Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Wettinerplatz 10. Tel. 25261.
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10. Tel. 25261.
Geschäftszeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachm.

Anzeigenpreis: die 9spaltige Nonpareillezeile 1600.— M., auswärts 1800.— M., die 6spaltige Reflektenzeile 7000.— M., auswärts 8000.— M., Ausland 9000 u. 20.000 M. Bei mehrmaliger Aufzählung Ermäßigung. Familienanzeigen, Stellen- u. Mietgesuche 40 Proz. Rabatt. Für Briefwerbung 500 R.

Nr. 158

Dresden, Dienstag den 10. Juli 1923

34. Jahrg.

Aus der Werkstatt der Kulturreaktion

Von Dr. Kurt Regiom. Löwenstein, R. d. N.

Kompromiss: einer Arbeiterpartei mit bürgerlichen Parteien sind immer etwas Heißes. Wirtschaftlich und kulturell steht der aus der Klassenlage gebundene scharfe Gegensatz zwischen ihnen. Doch wenn schon Kompromisse geschlossen werden, so dürfen sie nicht langfristig und unklar sein. Nachverhältnisse verschieben sich leicht, und was heute als eine gute Hypothek auf die Zukunft erscheint und infolgedessen wohl ein Opfer wert ist, kann morgen eine wertlose Enttäufung sein, bei der nichts als das Opfer übrig bleibt.

Ein solch unklarer und langfristiger Kompromiss ist das Weimarer Schulkompromiss der Reichsverfassung. In einem sehr schönen Artikel 148 wird die Hypothek auf die Zukunft gegeben, beschaffungsmäßig eine Schule versprochen, die für alle Kinder des Volkes gemeinsam sein soll, in die ein jedes Kind ohne Unterschied von Stand, Wirtschaftslage und Religion der Eltern zu ständlicher Bildung, staatsbürgerlicher Gefinnung, persönlicher und beruflicher Tüchtigkeit heranwachsen soll. Doch an diesen Artikel schließt sich der verhängnisvolle Kompromiss-Abchnitt 2 an, der auf Antrag von Erziehungsberechtigten konfessionelle und Weltanschauungsschulen zuläßt. Dieser Abchnitt wird durch den Artikel 149 der Reichsverfassung noch ergänzt, der für alle Schulen — die weltlichen ausgenommen — den Religionsunterricht zum wesentlichen Lehrfach macht.

Seit 24 Jahren wird nunmehr im Reichstag über das Ausfüllungsgesetz zu diesen Artikeln der Reichsverfassung beraten. Inzwischen hat sich die politische Situation wesentlich verschoben. Das liberale Bürgerrecht hat sich unter die schwebenden Fäden der Reaktion begeben und die Sozialdemokratie ist in Opposition geraten. Die Arbeitergemeinschaft der Mitte wird in diesen Fragen wesentlich von den Reichsanträgen des Zentrums bestimmt, das mit dem deutschnationalen evangelischen Pfarren-Rumm um die reaktionäre Ausgestaltung der Staatschule zu einer Kirchenschule wettersiert. Die Demokraten leisten, wie in allen politischen Fragen, der Reaktion keinen Widerstand, obwohl doch in Kulturfragen die eigene Vergangenheit und Ueberzeugung ihnen einige Widerstandskraft geben sollte.

Die Dinge haben bislang folgenden Lauf genommen: Zunächst hat die allen gemeinsame Schule, die den Namen Gesamtschule erhält und die Regelschule der Reichsverfassung ist, einen Charakter bekommen, der der Bekenntnisschule durchaus ähnlich ist. In dieser Schule soll auf religiös-sittlicher Basis unterrichtet werden, und die besonderen Werte des Christentums sollen in Erziehung und Unterricht besonders gepflegt werden. Ein jeder weiß, daß sich hinter dieser allgemeinen Form der Richtausdruck der Kirchen versteckt. Dabei soll diese Schule für alle Kinder des Volkes, für Christen, Juden und Dissidenten sein; sie soll die allgemeine Staatschule sein. Der konfessionelle Charakter, seit vor allem in der Frage der Lehrer offen zutage. Die Lehrer sollen auch an diesen Gemeinschaftsschulen nach dem Bekenntnis der Kinder verteilt werden — und das nennt man dann einheitliche und gemeinschaftliche Schule!

Ziel katastrophaler und geradezu ein Kulturschanda ist die Ausgestaltung der Bekenntnisschule. In dieser Schule soll nicht nur der Religionsunterricht bekenntnismäßig erteilt werden, nein, sämtliche Unterrichtsfächer, Deutsch wie Rechnen, Geschichte wie Turnen, sollen von dem Geiste des Bekenntnisses durchsetzt sein. Weder in der Geschichte noch in den Naturwissenschaften darf irgend etwas unrichtig werden, was in Widerspruch steht zu der Dogmatik der einzelnen Religionsgesellschaften. Religiöse Gebräuche, Andachten und sonstige religiöse Übungen können nicht nur, sondern müssen in diesen Bekenntnisschulen gepflegt werden. Sämtliche Lehrbücher sind den Forderungen des Bekenntnisses anzupassen.

Die Lehrerbildung, die bekanntlich nach der Reichsverfassung noch einheitlichen Gesichtspunkten geregelt werden soll, ist für die Lehrer an den Bekenntnisschulen durch besondere Maßnahmen zu ergänzen. Die Schulverwaltungen sind durch Vertreter der Bekenntnisse zu konfessionalisieren und die staatliche Schulaufsicht — die Schulkreise — soll nach dem Bekenntnis der Bevölkerung ausgerichtet werden. Der Lehrer an der Bekenntnisschule wird in das Reich der kirchlichen Aufsicht gespannt. Wenn er sich dagegen wehrt, muß er sich eine Strafverurteilung gefallen lassen. Es ist selbstverständlich, daß der Lehrer an einer Bekenntnisschule unmöglich wird, wenn er — wie es sein Recht nach der Verfassung ist — die Erziehung von Religionsunterricht ablehnt oder sich an der Ausübung religiöser Gebräuche nicht beteiligt. Sogar die Ausübung sonstiger staatsbürgerlicher Rechte macht ihn schon an der Bekenntnisschule unmöglich. So darf er keine Wache eingehen, muß regelmäßig die Kirche besuchen, muß seine Kinder bekenntnistreu erziehen lassen und dergleichen mehr. So sieht die Kompromisschule aus, die das Bürgerrecht von den Demokraten bis zu den deutschnationalen dem deutschen Volk zumutet.

Die Demokraten aber tragen, wenn diese Anträge Gesetz werden sollten, die ausschlaggebende, volle Verantwortung. Die Nachverhältnisse des Reichstages sind so gelagert, daß nur mit den Demokraten eine Mehrheit für das Reichsbeschluß vorhanden sein wird. Bei ihnen liegt es, entweder mit der Sozialdemokratie die Mehrheit zu bilden oder gegen sie mit der Kulturreaktion die Mehrheit einzuführen. Vorläufig werden sich die Demokraten noch unter den Streichen der sozialdemokratischen Kritik. Man merkt ihnen an, wie schwer ihnen die Entscheidung wird zwischen ihrem Kulturgewissen und der Hand, die ihnen an den Bürgerlohn zu deckeln. Die Sozialdemokratie aber wird inzwischen die Massen mobil machen müssen, damit der Widerstand gegen dieses Gesetz lechricht und den parlamentarischen Kämpfen der Partei den notwendigen Hintergrund gibt. Für die Sozialdemokratie kann es diesem Gesetz gegenüber nichts anderes geben als absolute Ablehnung. Will das Bürgerrecht sich nicht entschließen, der Schule die Entwicklung zu geben, die ihr die Reichsverfassung gelassen hat, dann wird die Sozialdemokratie das volle Gewicht ihrer parlamentarischen und außerparlamentarischen Macht gegen dieses Gesetz einsetzen müssen.

Das Urteil im Münchner Hochverratsprozess

Fuchs: 12 Jahre Zuchthaus — Was geschieht mit den Kompromittierten?

München, 9. Juli. (Sig. Drothber.)

Das Urteil in dem Münchner Hochverratsprozess lautet gegen Fuchs wegen versuchten Verbrechens des Hochverrats auf 12 Jahre Zuchthaus, 2 Millionen Mark Strafe und 10 Jahren Ehrenrechtsverlust. Ruff wurde wegen Beihilfe zu diesem Verbrechen zu 1 Jahr 3 Monaten Zuchthaus, 30 Mill. Mark Strafe und 3 Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt. Nach Strafverbüßung, die sofort angetreten werden soll, wird seine Ausweisung aus dem Gebiet des Reiches erfolgen. Die Kosten des Verfahrens haben Fuchs und Ruff zu tragen. Die übrigen Beteiligten, darunter der wegen des Verdachts an der Ermordung des Studenten Daur verhaftete Angeklagte Berger, werden freigesprochen.

Das Urteil und seine Begründung, die zusammen 406 Schreibmaschinenseiten umfaßt, beginnen mit der Feststellung, daß Richter, Fuchs, Kühle und Nachhaus des hochverräterischen Unternehmens vollkommen überführt seien. Die Persönlichkeit des Fuchs würdigt das Gericht mit folgendem zusammenfassendem Urteil: Fuchs ist ein schwacher, ehrgeiziger, rachsüchtiger und eifriger Charakter, der in seiner Eitelkeit strupplos ist. Anfänglich unter dem Eindruck nicht ermittelte separatistischer Kreise stehend, infolge systematischer Führung durch Richter, ist Fuchs von Stufe zu Stufe gesunken. Seinen ganzen Verkehr mit den Franzosen führt er in ein dichtes Lügennetz. Diese Eigenartsmomente hat nichts zu tun mit seinem bewußten und frankhaften Gang zur Unwahrheit. Fuchs ist in Wahrheit kein Phantast, sondern ein zielbewusster, strupploser, politischer Schmeichler und Verräter.

Die Gesamtaufassung des Gerichts über Dr. Kühle ist folgende: Kühle ist nicht nur ein Föderalist, auch ein Partisanist, er ist in Wahrheit ein ausgeprägter zielbewusster fanatischer Separatist. Kühle liebt sein inneres Heimatland Bayern, aber das große deutsche Vaterland war ihm gleichgültig. Als politisch und wirtschaftlich erfahrener Mann wußte Kühle, daß es eine sogenannte vorübergehende Trennung Bayerns vom Reich in Wahrheit nicht gibt, und daß also die von ihm angeführte Trennung wohl überlegt und planmäßig eine Zerstückelung und Vernichtung der nationalen Einheit des deutschen Volkes bedeutet. Charakteristisch für Kühle ist sein Ausspruch: Ein Franzose ist mir hinterher lieber wie ein Preuße vorn. Es ist vielleicht banal, aber beachtlich und ehrlos, den preussischen Bruder in der Zeit der Not zu verlassen und den Balgweg nach Paris anzutreten, wie Dr. Kühle es wollte. Kühle war moralisch und strafrechtlich ein Hochverräter am deutschen Vaterland, hat er in voller geistiger Gesundheit und in voller moralischer und strafrechtlicher Verantwortlichkeit verübt.

In dem Gesamturteil über Nachhaus heißt es: Nachhaus ist ein durch den Druck des Versailles Vertrages Entmutigter. Er sank zu einer nichtswürdigen Existenz herab. Aus einem

Franzosenhaffer wurde er ein bezahltes Werkzeug des Reichs. Als echter Judas Ischariot ist Nachhaus mit einer Höhe in den freiwilligen Tod gegangen, den er der Drohung nach und der Schande im Gerichtsaal vorgezogen hat.

An die Charakteristik der Angeklagten schließt das Gericht den eingehenden Nachweis, daß das hochverräterische Unternehmen in hochoffiziösem Auftrage der französischen Regierung erfolgt ist mit dem Zweck einer gewalttätigen Festsitzung der bayerischen Staatsverfassung und dabei der Errichtung einer Freischaren-Diktatur, Bestrafung Bayerns vom Deutschen Reich und Schaffung eines französischen Vasallenstaates und damit letzten Endes die Zerstückelung des Reichs. Dieser Teil des Urteils umfaßt allein 268 Seiten. Hier sind von besonderem Interesse die Feststellungen, die das Gericht macht für die Zeit vom März 1921 bis Juli 1922, wo der Verkehr des Fuchs mit Richter sich zwar nicht als hochverräterisch nachweisen läßt, dem Gericht aber als solcher sehr verdächtig ist. In diese Zeit fallen die beiden Reisen des Fuchs nach Paris, einmal im Herbst 1921 wegen Gründung der Handelsgesellschaft Austro-Bavaria (private Reparationslieferungen nach Frankreich) und dann im Frühjahr 1922 zu Drouot, den andern hochoffiziösen Persönlichkeiten, wo ganz gemeinlich hochpolitische separatistische Pläne besprochen wurden. Hier spielt der ehemalige Kronprinz Rupprecht hinein, und dazu glaubt das Gericht folgende Feststellungen machen zu müssen:

Nach der vollen Ueberzeugung des Gerichts ist der unumstößliche Beweis dafür erbracht, daß der frühere Kronprinz Rupprecht von der offiziellen Verbindung Richters zu ihm nichts wußte, und daß er also an diesem gesamten verächtlichen Tatsachenkomplex völlig unteilhaft ist. Das Gericht hat diese Frage besonders sorgfältig geprüft und hat einmütig diese Ueberzeugung gewonnen. Rupprecht war somit an der Angelegenheit nicht beteiligt, seine Reichstreue und Ablehnung jedes Partisanischen stehen außer allem Zweifel. Es ist aber sehr zu erwägen, ob nicht irgendwelche bayerischen oder österreichischen Kreise die damalige Reise des Fuchs inspiriert haben und ebenso seinen späteren Versuch, Richter dem Kronprinzen Rupprecht zuzuführen. Die Hauptverhandlung konnte die vor Beginn dieses Hochverrats liegende Zeit (März 1921 bis Juli 1922) nicht erschöpfend behandeln. Es war aber auch nicht möglich, über diese früheren Vorgänge — mit Ausnahme der Person des früheren Kronprinzen — volle Klarung zu gewinnen. Die Möglichkeit erscheint dem Gericht nicht ausgeschlossen, daß hinter Fuchs schon mit seiner ersten Reise nach Paris (Herbst 1921) andere Personen standen.

In diese sogenannte Vorbereitungszeit des Hochverrats fällt auch der politische Verkehr des Fuchs mit dem Polizeipräsidenten Böhm. Auch von ihm sagt das Urteil, daß seine Reichstreue außer allem Zweifel stehe und daß der Versuch Richters bei Böhm dem Fuchs die Ueberzeugung beibringt haben mußte, daß Böhm für eine Tonas-Föderation nicht zu gewinnen war. Die Begründung des Urteils erweist sich also als eine sonderbare Verteidigung der im Verlauf des Prozesses kompromittierten bayerischen Persönlichkeiten. Das Gericht hat vorichtig vernachlässigt, auf eine Untersuchung der Beteiligung des Kronprinzen Rupprecht und anderer Männer am dem Hochverrat eingegangen.

Ein Beamter der Republik

Der Ausgang eines Disziplinarverfahrens

Das Gesetz über die Pflichten der Beamten, das eines der wichtigsten Ergänzungsgesetze zum Reichs-Republik-Gesetz darstellt, hat gestern den Lauf der zweiten Lesung beschloß. Die bürgerlichen Parteien bekämpfen es und beharren seine Notwendigkeit. Wie ungerechtfertigt aber die Angriffe sind, die aus diesem Anlaß gegen die sozialistische Regierung erhoben werden, zeigt der Ausgang, den das Disziplinarverfahren gegen den früheren Amtshauptmann von Leipzig, den jetzigen Oberregierungsrat Freiherr v. Jind, genommen hat. In erster und zweiter Instanz ist die von der Staatsanwaltschaft beantragte Dienstentlassung abgelehnt worden. Am 4. April dieses Jahres hat der Disziplinarhof die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil abgewiesen.

Die Urteilsgründe gehen, wie unvollständig der jetzige Zustand geworden ist. Es werden dem Angeklagten sehr schwere Verstöße nachgewiesen, die seine Dienstentlassung nach unserer Auffassung ohne weiteres nötig gemacht hätten. Die beiden Disziplinargerichte aber haben in allen Fällen missverstandene Umstände gefunden, so daß die schwereren Vergehen unter freien verständnisvollen Blicken zu Gunsten der Beamten wurden.

Freiherr v. Jind hat sich im Jahre 1919 gegen den Affessor Schmöger der Interessen der Besitzerin des Rittergutes Döbitz angenommen, der der Affessor auf Grund der Verfügung des Wirtschaftsministeriums den Verkauf von Rindfleisch verboten hatte. Der Amtshauptmann hatte dabei zu dem Affessor gesagt:

„Was gehen mich die kleinen Kinder an, die Wohlfahrts-Pflege interessiert mich nicht.“

Das ist nach dem Urteilspruch kein Dienstvergehen, denn das war angeblich nicht ernst gemeint, da er sonst im allgemeinen seine Pflicht getan hat. In derselben Unterredung hat der Amtshauptmann, als sein Untergebener sich auf die Verfügung des Wirtschaftsministeriums berief, diesem entgegnet:

„Ministerium, Ministerium ist ein Popanz; wie können Sie sich von solch einem Popanz einschüchtern lassen.“

Bei diesem Versuch, das Wirtschaftsministerium verächtlich zu machen, haben die beiden Disziplinargerichte ein Dienstvergehen nicht erkennen können. Aber sie betrauten es als so leicht, daß deswegen die Dienstentlassung nicht erlassen wurde. Denn, so besagt

die Begründung des Disziplinarhofes, „es ist dem Angeklagten nicht zu widerlegen, daß die Äußerung keineswegs den Zweck verfolgte, das Wirtschaftsministerium oder dessen Maßnahmen verächtlich zu machen... Mit dem Ausdruck „Popanz“ ist der Begriff des Lächerlichen nicht notwendig verbunden.“

Gang unbegreiflich aber erscheint es, wie das Verhalten des Angeklagten gegen die Leipziger Bezirksversammlung eine so milde Beurteilung erfahren konnte, wie das im Urteil gesehen ist. Der Amtshauptmann hat der Leipziger Bezirksversammlung die Befreiung von Protokollführern aus der Beamtenschaft verweigert. Er behauptet, geglaubt zu haben, daß es nicht das Recht hätte, einen Beamten dazu zu bestimmen, weil eine dienstliche Verpflichtung für diesen nicht bestehe. Das ist, wie die Disziplinargerichte anerkennen, aber nicht abstrakte Gewohnheit gewesen, und daran hat das Gesetz vom 6. Juli 1919 nichts geändert. Das mußte Freiherr v. Jind als erfahrener Beamter wissen; er konnte zu seiner abweichenden Auffassung nur gelangen, wenn er sich von dem Vertrauen löste, die ihm nicht passende, weil in der Reichsliste sozialdemokratische Bezirksversammlung herabzusetzen. Auf dieses Motiv sind die Disziplinarichter natürlich nicht gekommen — sie sahen vielmehr aus dem Umstand, daß Herr v. Jind sich nur zu dem Zweck verlor, daß er ein Vorwissen mit dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung traf, wonach er auf Verlangen des Vorsitzenden nach freiwillig sich erziehenden Beamten Nachfrage stellen lassen wollte, daß er weiter schließend, als sich kein Beamter meldete, dem Vorsitzenden telephonisch Mitteilung machen ließ, die Schlussfolgerung, daß Freiherr v. Jind dem Vorsitzenden nicht absichtlich verheimlichte oder den Geschäftsgang erschweren wollte. Nach als schließlich eine auffallende Passivität des Angeklagten zutage tritt, ab er den Konflikt unklar bis zur letzten Spitze auszuweichen läßt, obwohl er das mit einer letzten Wendung hätte verhindern können, da finden die Richter bei diesem Kontinier. Dieser gewandten Jonglieren mit einer ihm fallenden Wille im Gesetz einen „Wanzen an Geschäftsgewandtheit“. Die Urteilsbegründung sagt: „Als der Angeklagte die Erregung der Versammlung sorgte, hätte er um Überdies, um deren Beschluß zum Zeichen des Protestes nicht zu lauten zu verhalten und das Unternehmen mit der Bezirksversammlung nicht zu führen... zweckmäßigweise die in der Versammlung anwesenden Beamten befragen sollen, ob einer bereit sei, die Nieder-